

Von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 101. Tagung angenommene Entschlüsse

(Genf, Juni 2012)

I

Entschlüsse über Bemühungen mit dem Ziel, soziale Basisschutzniveaus weltweit auf nationaler Ebene Wirklichkeit werden zu lassen¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2012 zu ihrer 101. Tagung zusammengetreten ist,

nach Annahme der Empfehlung über die sozialen Basisschutzniveaus, 2012,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle des sozialen Schutzes bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere bei der Bekämpfung von Armut, Verletzlichkeit, sozialer Ausgrenzung und der Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit für alle,

1. bittet die Regierungen und die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Empfehlung über die sozialen Basisschutzniveaus gemeinsam vollständig umzusetzen, sobald es die innerstaatlichen Umstände zulassen;

2. bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, den Generaldirektor zu ersuchen, unter dem Vorbehalt vorhandener Ressourcen kostengünstige Maßnahmen durchzuführen, um

- a) durch geeignete Sensibilisierungsinitiativen die weitreichende Umsetzung der Empfehlung zu fördern;
- b) die Kapazität der Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu stärken, um sie in die Lage zu versetzen, nationale Politiken und Programme des sozialen Basisschutzes zu konzipieren, durchzuführen, zu überwachen und zu evaluieren;
- c) die Regierungen und die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, nationale soziale Basisschutzniveaus zu verwirklichen durch
 - den erleichterten Austausch von Wissen, Informationen und bewährten Praktiken im Bereich des sozialen Schutzes unter Mitgliedern; und
 - technische Zusammenarbeit und Beratung;
- d) nationale Dialogverfahren über die Konzeption und Umsetzung nationaler sozialer Basisschutzniveaus zu unterstützen; und
- e) die Zusammenarbeit und Koordination der Unterstützung der Mitglieder mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie mit anderen zuständigen und repräsentativen Organisationen der betroffenen Personen für die Entwicklung nationaler Strategien des sozialen Schutzes zu intensivieren.

¹ Angenommen am 13. Juni 2012.

II

Entschließung

Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2012 in Genf zu ihrer 101. Tagung zusammengetreten ist,

nach Durchführung einer allgemeinen Aussprache auf der Grundlage von Bericht V, *Jugendbeschäftigung in der Krise: Zeit zum Handeln*,

in Anerkennung dessen, dass 2012 weltweit fast 75 Millionen junge Menschen, von denen viele noch nie gearbeitet haben, ohne Arbeit sind und viele weitere Millionen in unsicheren Arbeitsplätzen mit niedriger Produktivität verharren,

in Anerkennung dessen, dass heute 4 Millionen mehr junge Menschen arbeitslos sind als 2007 und mehr als 6 Millionen die Suche nach einem Arbeitsplatz aufgegeben haben,

in Anerkennung dessen, dass diese beispiellose Situation unter jungen Menschen, insbesondere aus benachteiligten Verhältnissen, dauerhafte Narben hinterlassen kann,

in Anerkennung dessen, dass hartnäckige Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung von Jugendlichen mit sehr hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten verbunden ist und das Gefüge unserer Gesellschaften bedroht,

nachdrücklich erklärend, dass der Schaffung ausreichender menschenwürdiger Arbeitsplätze für Jugendliche höchste globale Priorität zukommt,

1. beschließt, gezielte und unverzügliche Maßnahmen zu treffen;

2. nimmt die folgenden Schlussfolgerungen an: „Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln“, die die von der Konferenz 2005 angenommenen Schlussfolgerungen zur Jugendbeschäftigung ergänzen;

3. bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, diese Schlussfolgerungen bei der Planung künftiger Tätigkeiten zur Jugendbeschäftigung gebührend zu berücksichtigen, und ersucht den Generaldirektor, sie bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programm und Haushalt für zukünftige Zweijahresperioden und der Zuweisung anderer möglicherweise in der Zweijahresperiode 2012-13 zur Verfügung stehender Mittel zu berücksichtigen;

4. ersucht den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, diese Schlussfolgerungen in einschlägigen internationalen Foren bekannt zu machen; und

5. ersucht den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, bei der Förderung dieses Aufrufs zum Handeln eine Führungsrolle zu übernehmen.

Schlussfolgerungen

Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln

1. Junge Menschen stellen das Versprechen dar, die Gesellschaften zum Besseren zu verändern. Es gibt aber nicht genug Arbeitsplätze für junge Menschen. Millionen schaffen auch nicht den Übergang zu menschenwürdiger Arbeit und laufen Gefahr, sozial ausgegrenzt zu werden.

2. Im Jahr 2012 sind weltweit nahezu 75 Millionen junge Menschen ohne Arbeit, 4 Millionen mehr Menschen als im Jahr 2007 sind heute arbeitslos, und

¹ Angenommen am 14. Juni 2012.

mehr als 6 Millionen haben die Suche nach einem Arbeitsplatz aufgegeben. Mehr als 200 Millionen junge Menschen arbeiten, verdienen aber weniger als zwei US-Dollar pro Tag. Informelle Beschäftigung ist unter Jugendlichen nach wie vor weit verbreitet.

3. Die Krise der Jugendbeschäftigung, die durch die globale Wirtschafts- und Finanzkrise erheblich verschlimmert wird, macht es jetzt erforderlich, dass die Regierungen und die Arbeitnehmer und Arbeitgeber noch härter arbeiten, um menschenwürdige und produktive Arbeitsplätze zu fördern, zu schaffen und zu sichern.

4. Die hartnäckige Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung von Jugendlichen ist mit sehr hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten verbunden und bedroht das Gefüge unserer Gesellschaften. Das Unvermögen, genügend menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen, kann bei Jugendlichen dauerhafte „Narben“ hinterlassen.

5. Es ist dringend notwendig, den Trend jetzt umzukehren. Wenn nicht sofortige und energische Maßnahmen getroffen werden, steht die Weltgemeinschaft vor dem düsteren Vermächtnis einer verlorenen Generation. Investitionen in die Jugend sind Investitionen in die Gegenwart und die Zukunft unserer Gesellschaften. Man hat sehr viel darüber gelernt, wie Hindernisse, vor denen Jugendliche beim Wechsel in den Arbeitsmarkt stehen, angegangen werden sollen, in zu vielen Ländern aber sind aufgrund unwirksamer makroökonomischer und anderer Politiken nicht genügend Arbeitsplätze geschaffen worden, im Allgemeinen und für Jugendliche im Besonderen. Politisches Engagement und innovative Ansätze sind von entscheidender Bedeutung, um die Situation zu verbessern.

6. Die Jugendbeschäftigungskrise stellt eine globale Herausforderung dar, wengleich ihre sozialen und wirtschaftlichen Merkmale sich nach Ausmaß und Art innerhalb und unter Ländern und Regionen unterscheiden.

7. Wir fordern daher die Regierungen, die Sozialpartner, das multilaterale System einschließlich der G20 und alle in Frage kommenden nationalen, regionalen und internationalen Organisationen auf, dringende und neue Maßnahmen zu treffen, um die Krise der Jugendbeschäftigung anzugehen. Nur mit Hilfe starker kollektiver Maßnahmen und Partnerschaft auf nationaler, regionaler und globaler Ebene wird es möglich sein, die missliche Lage der Jugendlichen in den Arbeitsmärkten zum Besseren zu wenden. Wir fordern die IAO auf, bei diesem Aufruf zum Handeln eine Führungsrolle zu übernehmen, gegenseitiges Lernen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und Partnerschaften zur Bewältigung der Krise zu mobilisieren.

8. Die Maßnahmen zur Bewältigung der Jugendbeschäftigungskrise sollten der Erklärung der IAO von Philadelphia (1944), der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998), der Agenda für menschenwürdige Arbeit (1999), der Globalen Beschäftigungsagenda (2003), den Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen (2007), der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), dem Globalen Beschäftigungspakt (2009), den Schlussfolgerungen der IAK über die wiederkehrende Diskussion zum Thema Beschäftigung (2010) und den für Arbeit und Jugendliche relevanten internationalen Arbeitsnormen Rechnung tragen.

9. Die IAK-EntschlieÙung von 2005 über die Jugendbeschäftigung und ihre umfassenden Schlussfolgerungen bilden einen soliden Rahmen, der als Fundament dienen kann. Es ergeht ein neuer Aufruf zum Handeln, um die neue und schwere Jugendbeschäftigungskrise anzugehen.

10. Der Globale Beschäftigungspakt von 2009, der ein Portfolio von Maßnahmen zur Bewältigung der Krise umfasst, ruft die Länder dazu auf, die Unterstützung für verletzte Frauen und Männer, die von der Krise hart getroffen sind, einschließlich gefährdeter Jugendlicher, zu verstärken. Das koordinierte Vorgehen und die koordinierte Umsetzung der im Globalen Beschäftigungspakt enthaltenen Politiken trugen dazu bei, Millionen von Arbeitsplätzen zu retten.

11. Die allgemeine Aussprache auf der IAK 2012 hat das Ausmaß und die Merkmale der Jugendbeschäftigungskrise, die in vielen Ländern durch die globale Wirtschafts- und Finanzkrise verschärft wird, einer Prüfung unterzogen. Sie behandelte insbesondere das hohe Niveau der Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, die abnehmende Qualität der für junge Menschen verfügbaren Arbeitsplätze, die Abkopplung vom Arbeitsmarkt und die langsamen und schwierigen Übergänge zu menschenwürdiger Arbeit. Sie zog auch Lehren aus der Umsetzung der IAK-Entschließung von 2005 und bewertete politische Innovationen in einer Reihe von Bereichen. Sie nahm auch Kenntnis von den Diskussionen auf dem Jugendbeschäftigungsforum, zu dem vom 23. bis 25. Mai 2012 100 junge Führer in Genf zusammenkamen.

12. Diese Schlussfolgerungen der IAK 2012:

- a) unterstreichen ein erneuertes Engagement für eine verstärkte Umsetzung der von der IAK 2005 angenommenen Entschließung;
- b) fordern dringende Maßnahmen in Anbetracht der neuen Krisensituation;
- c) bieten Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen.

LEITGRUNDSÄTZE

13. Es gibt keine Pauschallösung. Es bedarf eines mehrgleisigen Ansatzes mit Maßnahmen zur Förderung eines beschäftigungsfreundlichen Wachstums und zur Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen durch makroökonomische Politiken, Beschäftigungsfähigkeit, Arbeitsmarktpolitiken, das Unternehmertum von Jugendlichen und Rechte, um die sozialen Folgen der Krise anzugehen, während gleichzeitig für finanzielle und fiskalische Nachhaltigkeit gesorgt werden muss.

14. Die Leitgrundsätze umfassen:

- Berücksichtigung der Vielfalt der landesspezifischen Gegebenheiten, um ein Bündel von Grundsatzmaßnahmen zu entwickeln, die mehrgleisig, kohärent und kontextspezifisch sind.
- Vollbeschäftigung sollte ein wesentliches Ziel der makroökonomischen Politiken sein.
- Es bedarf effektiver Politikkohärenz bei den Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Beschäftigung, Bildung und Ausbildung sowie sozialer Schutz.
- Förderung der Einbindung der Sozialpartner in die Entwicklung von Grundsatzpolitik durch den sozialen Dialog.
- Eine ausgewogene Politikkombination, die mehr Arbeitgeber dazu anhält, zu investieren und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen.
- Sicherstellen, dass alle Programme und Politiken in diesem Bereich die Rechte junger Arbeitnehmer achten und gleichstellungsorientiert sind.
- Beseitigung der Fehlanpassungen zwischen den verfügbaren Arbeitsplätzen und den Qualifikationen der Jugendlichen, die den Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten einschränken.
- Förderung des Unternehmertums von Jugendlichen mit dem Ziel, das Wachstum von nachhaltigen Unternehmen, einschließlich Genossenschaften und sozial orientierten Unternehmen, in ländlichen wie städtischen Gebieten anzuregen.
- Innovative und Multi-Stakeholder-Partnerschaften, die die Regierungen, Sozialpartner, Bildungseinrichtungen, Gemeinschaften und die jungen Menschen selbst einbeziehen.
- Modelle des Engagements lassen sich nicht systematisch replizieren, es gibt aber viel Spielraum für den Austausch von Erfahrungen, an denen sich kontextspezifische und konkrete Maßnahmen orientieren können.

- Effektive Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen sowie Berichterstattung darüber, um als Grundlage für weitere Maßnahmen zu dienen.
- Die Jugendlichen sind Teil der Lösung. Bei der Bewältigung der Jugendbeschäftigungskrise sollten ihre Stimmen gehört, ihre Kreativität genutzt und ihre Rechte geachtet werden.

BESCHÄFTIGUNGS- UND WIRTSCHAFTSPOLITISCHE MAßNAHMEN FÜR DIE JUGENDBESCHÄFTIGUNG

15. Um die gewaltige Beschäftigungsherausforderung zu meistern, die sich aus der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise ergibt, ist es notwendig, Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die IAO und die globale multilaterale Gemeinschaft zu mobilisieren. Angesichts dieser Situation ist es unerlässlich, starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine Entwicklung anzustreben, bei der das Schwergewicht auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die soziale Einbindung gelegt wird.

16. Ein einseitiger Ansatz wird nicht erfolgreich sein. Es bedarf eines ganzheitlichen Ansatzes, bei dem makro- und mikroökonomische Maßnahmen im Zusammenwirken die Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen steigern, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass produktive Beschäftigungsmöglichkeiten verfügbar sind, um die Fähigkeiten und Begabungen junger Menschen zu absorbieren.

17. Beschäftigungsfreundliche makroökonomische Politiken, die eine stärkere Gesamtnachfrage stützen und den Zugang zu Finanzmitteln verbessern, sind unerlässlich. Die unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten verschiedener Länder werden bestimmend sein für die Politikkombination, die gewählt wird, um die Herausforderung zu bewältigen.

18. Industrie- und sektorspezifische Politiken sind wichtig, um den Strukturwandel zu erleichtern.

19. Das Wachstum des privaten Sektors hängt vom Vertrauen der Wirtschaft, der Investoren und der Verbraucher ab und ist für die Schaffung von Arbeitsplätzen von entscheidender Bedeutung.

20. Arbeitsintensive öffentliche Investitionen in große Infrastrukturprojekte und öffentliche Beschäftigungsprogramme können neue menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und gleichzeitig soziale Bedürfnisse erfüllen und die Infrastruktur verbessern.

Das weitere Vorgehen

21. Die Regierungen sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Die Durchführung von Politiken, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung entsprechend dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, fördern.
- b) Die Förderung von beschäftigungsfreundlichen makroökonomischen Politiken und fiskalischen Anreizen, die eine stärkere Gesamtnachfrage stützen und produktive Investitionen steigern, durch die die Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.
- c) Zuweisung der höchstmöglichen Priorität für die Jugendbeschäftigung in nationalen und internationalen Entwicklungsrahmen; unter Einbeziehung der Sozialpartner Entwicklung von integrierten und fristgebundenen nationalen Aktionsplänen für menschenwürdige Beschäftigung mit messbaren Ergebnissen.

- d) Priorisierung von Arbeitsplätze schaffenden Wachstumspolitiken, die dem derzeitigen wirtschaftlichen Kontext Rechnung tragen und langfristige finanzielle Nachhaltigkeit fördern, wobei aber anerkannt wird, dass politische Antworten zur Unterstützung des Wachstums den unterschiedlichen Realitäten der Länder Rechnung tragen sollten.
- e) Fiskalisch nachhaltige Wege für gezielte Interventionen für junge Menschen, wie antizyklische Politiken und nachfrageseitige Maßnahmen, öffentliche Beschäftigungsprogramme, Beschäftigungsgarantiesysteme, arbeitsintensive Infrastruktur, Lohn- und Ausbildungssubventionen und andere spezifische Maßnahmen zugunsten der Jugendbeschäftigung. Diese Programme sollten Gleichbehandlung für junge Arbeitnehmer sicherstellen.
- f) Verankerung einer beschäftigungsfreundlichen Entwicklungsagenda in Industrie- und sektorspezifischen Politiken, die den Strukturwandel erleichtern und zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und verstärkten öffentlichen und privaten Investitionen in Sektoren beitragen, die menschenwürdige Arbeitsplätze für Jugendliche schaffen.
- g) Förderung eines günstigen politischen und regulatorischen Umfelds, um den Übergang zu formeller Beschäftigung mit menschenwürdiger Arbeit zu erleichtern.
- h) Einbindung der Sozialpartner in die politischen Entscheidungsprozesse durch regelmäßige dreigliedrige Konsultationen.
- i) Einrichtung und Stärkung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen, um die Auswirkungen zu messen und die Politikansätze entsprechend den Erkenntnissen weiter zu verfeinern.

22. Die Sozialpartner sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Aufnahme von dreigliedrigen Konsultationen über die Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik mit den Regierungen.
- b) Aufnahme von sektoralen und betrieblichen Konsultationen zur Verbesserung des Wachstums und zur Förderung von Strategien, die Arbeitsplätze schaffen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Jugendlichen.

BESCHÄFTIGUNGSFÄHIGKEIT – BILDUNG, AUSBILDUNG UND QUALIFIKATIONEN UND DER ÜBERGANG VON DER SCHULE INS ERWERBSLEBEN

23. Der Zugang zur Grundbildung ist ein grundlegendes Recht. In der Entschließung der IAK von 2005 wurde die Bedeutung von Bildung, Ausbildung und Qualifikationen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Erleichterung des Übergangs zu menschenwürdigen Arbeitsplätzen anerkannt. Dies wurde in der Aussprache im Jahr 2012 bekräftigt. Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen fördern einen Tugendkreis aus verbesserter Beschäftigungsfähigkeit, höherer Produktivität, Einkommenswachstum und Entwicklung. Seit 2005 ist viel getan worden und man viel gelernt. Es muss aber noch mehr getan werden in Anbetracht der Tatsache, dass hinsichtlich des Zugangs zur Bildung und Ausbildung und zu Qualifikationen und deren Qualität sowie ihrer Relevanz für die Anforderungen des Arbeitsmarkts nach wie vor erhebliche Defizite bestehen. Kompetenzen und Qualifikationen, die nicht den Arbeitsmarktanforderungen entsprechen, und der Mangel an offenen Stellen sind weiterhin wichtige Hindernisse für die Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen.

24. Die globale Wirtschafts- und Finanzkrise hat alte Probleme verschärft und neue geschaffen:

- Neben den 130 Millionen Jugendlichen ohne grundlegende Lese-, Schreib- und Rechenkenntnisse bilden Schulabbrecher einen zunehmenden Teil der benachteiligten Jugendlichen. Für die erste Gruppe hat sich die Verstärkung

der Maßnahmen des sozialen Schutzes, um armen Haushalten dabei zu helfen, Risiken zu bewältigen, ohne die Bildung zu beeinträchtigen, als wirkungsvoll erwiesen. Geld- oder Lebensmitteltransfers können potentiell diese Rolle spielen, wenn sie in eine breitere Sozialschutzstrategie eingebettet sind. Im Fall von Schulabbrechern haben Initiativen der zweiten Chance mit Erfolg die jungen Menschen erreicht, die weder eine Beschäftigung ausüben noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren. Die Erfahrung zeigt, dass diese alternativen Ausbildungsformen erfolgreicher sind, wenn ihre Durchführung und ihr Lehrplan nicht traditionellen Mustern entsprechen und sie in einem informellen oder nicht formellen Umfeld geboten werden.

- Die Arbeitslosigkeit von Akademikern ist zu einer großen Herausforderung geworden. In diesem Zusammenhang sind bessere Analysen und Prognosen der Arbeitsmarkterfordernisse erforderlich.
- Der langsame und unsichere Übergang von der Schule ins Erwerbsleben führt aufgrund der mangelnden Erfahrung bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu zusätzlichen Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang haben Praktika, Lehrlingsausbildungen und andere Systeme zum Erwerb von Arbeitserfahrung als Möglichkeiten, eine menschenwürdige Arbeit zu finden, zugenommen. Bei solchen Mechanismen kann in einigen Fällen jedoch die Gefahr bestehen, dass sie als ein Mittel genutzt werden, um billige Arbeitskräfte zu beschaffen oder vorhandene Arbeitskräfte zu ersetzen.

25. Schließlich legen die Erfahrungen den Schluss nahe, dass Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die auf die Anforderungen der Arbeitswelt eingehen, auf starke Partnerschaften zwischen der Regierung, insbesondere den Bildungs- und Ausbildungsbehörden, und den Sozialpartnern zurückgehen, auch durch sozialen Dialog und Kollektivverhandlungen.

Das weitere Vorgehen

26. Die Regierungen sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Sicherstellung, dass eine qualitativ gute Grundbildung frei verfügbar ist.
- b) Verbesserung der Zusammenhänge zwischen Bildung, Ausbildung und der Welt der Arbeit durch einen sozialen Dialog über Fehlanpassung bei Qualifikationen und die Standardisierung von Qualifikationen entsprechend den Arbeitsmarktanforderungen, verbesserte fachliche berufliche Bildung und Ausbildung, einschließlich Lehrlingsausbildung, anderer Systeme zum Erwerb von Arbeitserfahrung und Ausbildung am Arbeitsplatz.
- c) Entwicklung von Qualifizierungsstrategien zur Unterstützung von Sektorpolitiken, die Technologien und Know-how nutzen und zu besseren Qualifikationen und besser bezahlten Arbeitsplätzen führen.
- d) Verbesserung des Spektrums und der Arten der Lehrlingsausbildung durch:
 - i) Ergänzung der Ausbildung am Arbeitsplatz durch stärker strukturiertes institutionelles Lernen; ii) Verbesserung der Ausbildungsfähigkeiten von Handwerksmeistern und Ausbildern, die die Lehrlingsausbildung beaufsichtigen; iii) Einbeziehung von Ausbildung im Lesen und Schreiben und Fertigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts; und iv) Stärkung der Einbindung der Gemeinschaft, insbesondere um mehr Berufe für junge Frauen und andere benachteiligte Gruppen junger Menschen zu öffnen.
- e) Regulierung und Überwachung von Lehrlingsausbildungsverhältnissen, Praktika und anderen Systemen zum Erwerb von Arbeitserfahrung, auch durch Zertifizierung, um sicherzustellen, dass sie eine echte Lernerfahrung ermöglichen und nicht dazu dienen, reguläre Arbeitskräfte zu ersetzen.
- f) Erweiterung der formellen Bildung und Ausbildung durch Fernunterrichtsstrategien, die gedrucktes Material, Fernunterricht und Access-Center sowie persönliche Komponenten miteinander verbinden.

- g) Verbesserung der Mechanismen für die Früherkennung von potentiellen Schulabbrechern und ihre Unterstützung, damit sie in der Schule bleiben oder Zugang zu anderen Beschäftigungs-, Bildungs- oder Ausbildungsmöglichkeiten haben.
- h) Unterstützung von Initiativen der zweiten Chance, um den Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen für diejenigen zu erleichtern, die die Schule zu früh verlassen oder nie eine Schule besucht haben, und für Arbeitslose, die ihre Ausbildung fortsetzen wollen, wobei jungen Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.
- i) Unterstützung der Ausbildung von Ausbildern, was zu einem der Haupterfordernisse bei der Erweiterung des Qualifizierungssystems geworden ist.
- j) Entwicklung von Systemen für die Anerkennung von früher Erlerntem, der nichtformellen Bildung und der am Arbeitsplatz erworbenen Qualifikationen.
- k) Einbeziehung von Techniken zur Arbeitsuche in die Schullehrpläne, um die berufliche Orientierung zu stärken und den Zugang junger Menschen zu Informationen über berufliche Möglichkeiten zu verbessern.
- l) Einführung geeigneter Sozialschutzmaßnahmen, um armen Haushalten dabei zu helfen, Risiken zu bewältigen, ohne die Bildung von Jugendlichen zu beeinträchtigen, in eine breitere Strategie für sozialen Schutz, wobei nachhaltigen institutionellen und finanziellen Möglichkeiten für die Umsetzung Beachtung zu schenken ist.
- m) Förderung der Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und einer kompetenzbasierten Ausbildung, die den Anforderungen nationaler Entwicklungsstrategien und Arbeitsmärkte entsprechen.
- n) Einrichtung und Stärkung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen, um die Wirkung zu messen und die grundsatzpolitische Instrumente zu verbessern.

27. Die Sozialpartner sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Beizutragen zur Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Politiken und Programmen für Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen, damit diese den Anforderungen der Arbeitswelt besser gerecht werden.
- b) Teilnahme an Kollektivverhandlungen über die Arbeitsbedingungen von Praktikanten und Auszubildenden.
- c) Ermutigung von Unternehmen, Praktikanten- und Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- d) Schärfung des Bewusstseins für die Arbeitsrechte von jungen Menschen, Praktikanten und Auszubildenden.

ARBEITSMARKTPOLITIKEN

28. Arbeitsmarktpolitiken können den Eintritt und Wiedereintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt erleichtern. Bei entsprechend gezielter Ausrichtung nutzen sie den am meisten benachteiligten Jugendlichen und können erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen abwerfen mit größerer Gerechtigkeit, sozialer Einbindung und höherer Gesamtnachfrage.

29. Es gibt bedeutende Wechselwirkungen zwischen aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitiken und Mindestlohnpolitiken in Ländern mit Mindestlöhnen, und wichtig ist, dass sie alle berücksichtigt werden und sich gegenseitig stützen, um Arbeitsmöglichkeiten für junge Menschen zu fördern.

30. Öffentliche Investitions- und Beschäftigungsprogramme sollten gegebenenfalls die Beschäftigung allgemein und insbesondere die Jugendbeschäftigung fördern, insbesondere in Ländern mit geringer Nachfrage nach Arbeitskräften, und Beschäftigung über das gesamte Spektrum der Qualifikationen schaffen und erhebliche Multiplikatoreffekte für die Volkswirtschaft mit sich bringen. Sie

können einen Sockel für die Arbeitsnormen schaffen und die lokale Produktivität, die Marktentwicklung und den sozialen Schutz erheblich verbessern. Sie können zu einer nachhaltigen Umwelt und zur Entwicklung der in vielen Ländern dringend benötigten Infrastruktur- und Gemeinschaftsarbeiten beitragen.

31. Die Durchführung von Arbeitsmarktpolitiken erfordert institutionelle Kapazität, sowohl auf öffentlicher als auch auf privater Ebene. Frühzeitige Maßnahmen können dazu beitragen, Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern, indem Dienstleistungen und Ressourcen gezielt auf arbeitslose städtische und ländliche Jugendliche ausgerichtet werden, die am bedürftigsten sind, wie diejenigen, die keine Schule besuchen oder keine Beschäftigung ausüben.

32. In vielen Ländern ist es möglich, jungen Arbeitsuchenden in Verbindung mit aktiven Arbeitsmarktprogrammen Einkommensunterstützung zu gewähren durch eine Kombination aus Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenhilfe, Beschäftigungsgarantiesystemen oder anderen an die besondere Situation unterschiedlicher Gruppen angepasste Programme, wie es im Rahmen des Konzeptes des sozialen Basisschutzes vorgesehen ist. Bewährte Praktiken zeigen, dass die Bindung an Auflagen, Aktivierungsmaßnahmen und wechselseitige Verpflichtungen dazu beitragen können, einen frühzeitigen Austritt aus der Arbeitslosigkeit zu erreichen. Solche Programme können besonders wirksam bei Jugendlichen sein, bei denen die Gefahr einer Marginalisierung besteht, um ihre Bindung an den Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten.

Das weitere Vorgehen

33. Die Regierungen sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Eine Überprüfung ihrer Arbeitsmarktpolitiken und -programme, um sicherzustellen, dass sie einen möglichst effektiven Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen leisten.
- b) Die Priorisierung aktiver Maßnahmen, mit denen junge Menschen und ihre potentiellen Arbeitgeber wirksam unterstützt werden, um den Einstieg in menschenwürdige Arbeitsplätze zu erleichtern.
- c) Die Bereitstellung ausreichender Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, einschließlich öffentlicher Beschäftigungsprogramme, als grundlegende Instrumente zur Förderung der Jugendbeschäftigung.
- d) Die Integration und zeitliche Staffelung der verschiedenen Elemente aktiver Arbeitsmarktprogramme, wobei sowohl auf nachfrageseitige als auch auf angebotseitige Maßnahmen gezielt werden sollte, um die Übergänge von der Schule ins Erwerbsleben und in die Formalität zu erleichtern.
- e) Koppelung der Einkommensunterstützung an eine aktive Beschäftigungssuche und Teilnahme an aktiven Arbeitsmarktprogrammen.
- f) Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, indem durch die Einrichtung effizienter Arbeitsvermittlungsdienste eine bessere Anpassung von Arbeitsangebot und -nachfrage gewährleistet wird.
- g) Stärkung von Strategien für den Übergang in die Formalität.
- h) Konsolidierung und Koordination des Angebots von Diensten, um arbeitsmarktpolitische Maßnahmen besser mit Maßnahmen des sozialen Schutzes zu verzahnen.
- i) Bereitstellung von sozialem Schutz für erstmalig Arbeitsuchende.
- j) Förderung beschäftigungsintensiver Investitionsstrategien.
- k) Konsultation und Beteiligung der Sozialpartner bei der Konzeption, Umsetzung und Überwachung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.
- l) Konzentration auf ländliche Jugendliche als vorrangige Gruppe durch gezielte Entwicklungspolitiken und -programme.

- m) Einrichtung und Stärkung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen, um die Auswirkungen zu messen und grundsatzpolitische Instrumente zu verbessern.

34. Die Sozialpartner sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Eine aktive Teilnahme an der Konzeption, Durchführung, Überwachung und Verbesserung von Arbeitsmarktpolitiken und -programmen.
- b) Eine enge Zusammenarbeit mit der Regierung, um die Wirksamkeit der Arbeitsvermittlungsdienste zu stärken, damit sichergestellt wird, dass sie Chancen für eine menschenwürdige Beschäftigung für junge Arbeitssuchende verbessern, wenn Arbeitsplätze geschaffen werden.
- c) Förderung der Vorteile eines Angebots von Beschäftigungs- und Ausbildungschancen für benachteiligte junge Menschen.
- d) Zusammenarbeit mit den Regierungen bei der Entwicklung von öffentlichen Investitions- und Infrastrukturprogrammen.
- e) Prüfung von Möglichkeiten für kreative und innovative Gelegenheiten, um junge Menschen bei ihrer Beschäftigungssuche und beim Zugang zu Bildungs- und Ausbildungschancen zu unterstützen.

UNTERNEHMERTUM UND SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

35. Das Unternehmertum kann für manche junge Menschen ein Weg zu menschenwürdiger Arbeit und zur Gründung eines nachhaltigen Unternehmens sein, und es sollte ein Bestandteil nationaler Bemühungen zur Bewältigung der Krise der Jugendbeschäftigung sein. Die Förderung des Unternehmertums umfasst eine Reihe von Tätigkeiten in gewinnorientierten und gemeinnützigen Sektoren, z. B. privatwirtschaftliche Unternehmensentwicklung, selbständige Erwerbstätigkeit, soziale Unternehmen und Genossenschaften.

36. Unterschiedliche Arten von Unterstützung sind geeignet, um den Herausforderungen angehender junger Unternehmer Rechnung zu tragen, in ländlichen wie in städtischen Gebieten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie durch sich bietende Möglichkeiten oder durch Not motiviert werden.

37. Ein förderliches Umfeld für die Gründung und den erfolgreichen Betrieb eines Unternehmens ist ebenfalls wichtig. Junge Unternehmer sind mit demselben schwierigen Wirtschaftsumfeld konfrontiert wie andere Unternehmer. Ein förderliches unternehmerisches Umfeld, in dem Unternehmen, Genossenschaften und soziale Unternehmen gedeihen können, kann zum Erfolg von solchen Unternehmen im Besitz und unter der Leitung junger Menschen beitragen. Seit dem Ausbruch der Finanzkrise ist der Zugang zu Krediten für Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe schwieriger und kostspieliger geworden, und junge Unternehmer sind oft am wenigsten in der Lage, diese eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Eine entscheidende Herausforderung besteht darin, ein förderliches unternehmerisches Umfeld für junge Unternehmer zu schaffen.

38. Es gibt eine Reihe von Elementen, die zum Erfolg von Programmen für das Unternehmertum junger Menschen beitragen können:

- Sie sind effektiver, wenn sie in Partnerschaft mit dem privaten Sektor konzipiert und durchgeführt werden. Viele Arbeitgeber und ihre Verbände verfügen über die Fähigkeiten, Erfahrungen und Beziehungen zu jungen Menschen, um einen wichtigen Beitrag zur Durchführung der Programme leisten zu können.
- Integrierte gebündelte Bemühungen können ebenfalls einen Beitrag zur Wirksamkeit von Initiativen für das Unternehmertum von jungen Menschen leisten.
- Die frühzeitige Aufnahme des Unternehmertums in Lehrpläne kann ein wirksames Mittel sein, um das Unternehmertum zu fördern.

- Genossenschaften und die Sozialwirtschaft können jungen Menschen ebenfalls Chancen eröffnen, eigene Unternehmen zu gründen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

39. Es ist anerkannt, dass die Programme zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit einer strengen Überwachung und Evaluierung unterliegen müssen. Bei den wesentlichen Leistungsindikatoren sollte es sich um die Nachhaltigkeit der Unternehmensgründung, die Höhe des generierten Einkommens, die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze und ihre Qualität handeln.

Das weitere Vorgehen

40. Die Regierungen sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Die Rolle nationaler Strategien, Koordination und Aufsicht, um sicherzustellen, dass die Initiativen für das Unternehmertum junger Menschen komplementär und wirksam sind.
- b) Gewährleistung, dass ein förderliches Umfeld besteht, auch für Klein- und Mikrobetriebe, Genossenschaften und die Sozialwirtschaft, das das Unternehmertum von Jugendlichen unterstützt, wobei darauf zu achten ist, dass keine verschleierte Beschäftigungsverhältnisse vorliegen.
- c) Die Förderung des Unternehmertums von jungen Menschen, insbesondere für junge Frauen und andere benachteiligte Gruppen junger Menschen.
- d) Die Verbesserung des Zugangs zu Krediten für den Betrieb nachhaltiger Unternehmen für jungen Menschen, insbesondere für Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe, Genossenschaften und soziale Unternehmen. Dies kann die Subvention von Krediten, Kreditgarantien und die Unterstützung von Mikrokreditinitiativen umfassen.
- e) Erleichterung des Zugangs von Mikrounternehmen zum öffentlichen Beschaffungswesen im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 94) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949, wo es ratifiziert worden ist.
- f) Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs junger Unternehmer im informellen Sektor von der Informalität in die Formalität, insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Einhaltung innerstaatlicher arbeitsrechtlicher Vorschriften.
- g) Eine frühzeitige Aufnahme des Unternehmertums in Lehrpläne sekundärer und weiterführender Schulen als effektives Mittel, um die Einstellungen gegenüber dem Unternehmertum zu verbessern. Im Einklang mit der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, sollten Schüler im Rahmen nationaler Lehrpläne auch Informationen über Genossenschaften erhalten.
- h) Einrichtung und Stärkung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen, um die Auswirkungen zu messen und grundsatzpolitische Instrumente zu verbessern.

41. Die Arbeitgeberverbände sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Partnerschaften mit den Regierungen, um das Unternehmertum junger Menschen zu fördern und zu unterstützen.
- b) Zusammenarbeit mit Regierungen bei der Konzeption und Durchführung von Programmen für das Unternehmertum von jungen Menschen.
- c) Politische und gewerbliche Beiträge zu leisten zu erneuten und innovativen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass junge Unternehmer Zugang zu Krediten haben, die sie zur Gründung und Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit benötigen.
- d) Bereitstellung und Förderung von Mentorenprogrammen und anderen Hilfen für junge Unternehmer.
- e) Förderung von Netzwerken junger Unternehmer innerhalb ihrer Verbände.

RECHTE FÜR JUNGE MENSCHEN

42. Internationale Arbeitsnormen spielen beim Schutz der Rechte junger Arbeitnehmer eine wichtige Rolle.

43. Die EntschlieÙung von 2005 enthielt einen Anhang, in dem die für Arbeit und junge Menschen relevanten internationalen Arbeitsnormen aufgeführt sind. Seit 2005 angenommene internationale Arbeitsnormen können ebenfalls in Mitgliedstaaten von Bedeutung sein (siehe aktualisierte Liste im Anhang).

44. In der EntschlieÙung der Internationalen Arbeitskonferenz von 2005 wurde auch anerkannt, dass das Arbeitsrecht und, falls vorhanden, Gesamtarbeitsverträge auf alle jungen Arbeitnehmer Anwendung finden sollten, auch auf diejenigen, die gegenwärtig aufgrund eines verschleierten Beschäftigungsverhältnisses keinen Schutz genießen.

45. Junge Menschen leiden weiterhin unverhältnismäßig stark unter Defiziten im Bereich der menschenwürdigen Arbeit und unter einer geringen Qualität der Beschäftigung, gemessen anhand von Armut trotz Erwerbstätigkeit, geringer Entlohnung und/oder geringem beruflichen Status und der Exposition gegenüber berufsbedingten Gefahren und Arbeitsunfällen. Junge Arbeitnehmer verfügen möglicherweise über immer weniger Optionen im formalen Sektor, von einer Teilzeit-, Gelegenheits-, Aushilfs- oder Saisonalbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung zu wechseln. In der informellen Wirtschaft arbeiten junge Menschen oft unter schlechten Bedingungen in städtischen wie ländlichen Gebieten.

46. Bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen sollte nicht der Schutz außer Acht gelassen oder geschwächt werden, auf den junge Arbeitnehmer Anspruch haben. In Anbetracht der universellen starken Unterstützung der grundlegenden internationalen Arbeitsnormen sollten Maßnahmen, die den Zugang zu Arbeitsplätzen erleichtern, nicht zu einer Diskriminierung bei der Arbeit führen. Junge Arbeitnehmer haben Anspruch auf dieselben Rechte wie alle anderen Arbeitnehmer. Politiken für die Beschäftigung von Jugendlichen sollten auch den Übergang von temporären zu festen Beschäftigungsverhältnissen erleichtern.

47. Jüngste nationale Erfahrungen zeigen, dass sorgfältig konzipierte und gezielte Lohnsubventionen in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs den Einstieg junger Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt erleichtern und die Dequalifizierung mindern können. Es sind jedoch geeignete Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen erforderlich, um zu verhindern, dass diese Maßnahmen missbraucht werden. Die Wirksamkeit dieser grundsatzpolitischen Maßnahmen, die Mindestbedingungen für junge Arbeitnehmer gewährleisten, ist von anderen Lohnpolitiken abhängig, darunter auch Entlohnungssysteme. Mindestlöhne können missbräuchliche und diskriminierende Entlohnungspraktiken verhüten und die Kaufkraft junger Arbeitnehmer verbessern. Der soziale Dialog auf nationaler Ebene ist unabdingbar zur Entwicklung eines kohärenten und einheitlichen lohnpolitischen Rahmens, der ausreichenden Schutz bietet und die Beschäftigungsaussichten junger Arbeitnehmer verbessert. Ganz allgemein sollten sich Gesamtarbeitsverträge auch auf junge Arbeitnehmer erstrecken.

Das weitere Vorgehen

48. Die Regierungen sollten gegebenenfalls Folgendes ernsthaft in Erwägung ziehen:

- a) Annahme eines auf Rechten basierenden Ansatzes für die Jugendbeschäftigung.
- b) Gewährleistung, dass junge Menschen Gleichbehandlung genießen und Rechte bei der Arbeit in Anspruch nehmen können.
- c) Engagement für die Entwicklung von Jugendbeschäftigungspolitiken, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung internationaler Arbeitsnormen.

- d) Gewährleistung, dass die Arbeitsaufsichtsämter oder andere zuständige Stellen die Einhaltung der Arbeitsgesetze und Gesamtarbeitsverträge wirksam überwachen und gegen nicht den Vorschriften entsprechende Praktiken im Bereich der Jugendbeschäftigung vorgehen, auch in der informellen Wirtschaft, durch starke und geeignete Zwangsmaßnahmen.
- e) Entwicklung und Durchführung von Mechanismen, die allen jungen Arbeitnehmern einen ausreichenden Schutz, auch sozialen Schutz, gewähren, um den Übergang in eine stabile Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit zu erleichtern.
- f) Förderung und Schutz der Rechte junger Arbeitnehmer, sich zusammenzuschließen und Kollektivverhandlungen zu führen.
- g) Schwerpunktsetzung auf die Arbeitsschutzförderung und -ausbildung für junge Arbeitnehmer, insbesondere vor Aufnahme der Tätigkeit und bei der Einweisung.
- h) Gewährleistung, dass durch Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag festgelegte Mindestlöhne für junge Arbeitnehmer eingehalten werden.
- i) Entwicklung eines kohärenten und einheitlichen lohnpolitischen Rahmens in Absprache mit den Sozialpartnern.
- j) Konzeption, Überwachung und angemessene Kontrolle grundsatzpolitischer Maßnahmen wie Lohnsubventionen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich befristet und zielgerichtet sind und nicht missbraucht werden. Es ist auch wichtig, diese Maßnahmen an eine Ausbildung für Qualifikationstransfer zu koppeln.
- k) Eine frühzeitige Aufnahme von Arbeitnehmerrechten in Lehrpläne sekundärer und weiterführender Schulen als effektives Mittel zur Verbesserung der Einstellungen gegenüber Arbeitnehmerrechten.
- l) Einrichtung und Stärkung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen, um die Auswirkungen zu messen und Politikansätze entsprechend den Erkenntnissen weiter zu verfeinern.

49. Die Arbeitgeberverbände sollten Folgendes gegebenenfalls ernsthaft in Erwägung ziehen und die Arbeitnehmerverbände sollten:

- a) eine die größere Teilnahme und Vertretung junger Menschen in ihren Organisationen fördern und unterstützen und ihre Mitsprache im sozialen Dialog stärken.
- b) unter ihren Mitgliedern das Bewusstsein für die Rechte junger Arbeitnehmer verbessern, insbesondere durch die Verwendung neuer Technologien und sozialer Medien.
- c) sich aktiv an der Verwirklichung der Rechte junger Arbeitnehmer beteiligen.

MABNAHMEN DER IAO

50. Der IAO kommt eine wichtige Rolle dabei zu, im Bereich der Jugendbeschäftigung eine globale Führungsrolle zu übernehmen und als Kompetenzzentrum zu agieren. Sie muss die Maßnahmen von Regierungen, Sozialpartnern und des multilateralen Systems zur Bewältigung der Jugendbeschäftigungskrise unterstützen und menschenwürdige Arbeit für Jugendliche auf nationaler, regionaler und globaler Ebene fördern. Durch ihre Entschließung von 2005 und die gemeinsam 2012 vorgelegten Beiträge und Erfahrungen der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer verfügt die IAO über eine solide Grundlage für diese wichtige globale Aufgabe. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf die Entschließung der Internationalen Arbeitskonferenz von 2005, und sie anerkennen die Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise und die großen Herausforderungen, die sich daraus ergeben. Dieses Bündel von Schlussfolgerungen sollte eingedenk des bestehenden Aktionsplans aus dem Jahr 2005 umgesetzt und in den Bereichen Wissensentwicklung und -weitergabe, techni-

sche Hilfe, Partnerschaften und Förderungstätigkeiten für menschenwürdige Arbeit für Jugendliche erweitert werden.

51. Die IAO sollte ihre Kapazität in den folgenden fünf Themenbereichen der Schlussfolgerungen stärken: i) Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik, ii) Beschäftigungsfähigkeit, iii) Arbeitsmarktpolitiken, iv) Unternehmertum, und v) Rechte bei der Arbeit. Die IAO sollte sich bemühen, die Koordination ihrer Programme im Bereich der Jugendbeschäftigung einschließlich der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit zu verbessern. Tätigkeiten der IAO zur Förderung der Jugendbeschäftigung sollten einer strikten Überwachung und Evaluierung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass Ansätze kostenwirksam sind und positive Wirkungen zeitigen. Sie sollten an messbaren Zielgrößen und Indikatoren ausgerichtet werden. Die Diskussion über den wiederkehrenden Gegenstand zum Thema Beschäftigung auf der Internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 2014 sollte ebenfalls Jugendbeschäftigung als Schwerpunkt haben.

1. Wissensentwicklung und -weitergabe

52. Die IAO sollte ihre Arbeit in Bezug auf die Wissensentwicklung und die Weitergabe von Informationen über Jugendbeschäftigung in folgenden Bereichen stärken:

- **Beschäftigungstendenzen:** Sammlung, Analyse und Weitergabe von Daten und Informationen über die Jugendarbeitsmarkttendenzen, insbesondere Löhne, Arbeitsbedingungen, unterschiedliche vertragliche Regelungen für junge Menschen, Fehlanpassungen von Kompetenzen und Übergang von der Schule ins Erwerbsleben.
- **Neue Fragen:** Durchführung von Forschungsarbeiten über neue Themen, z. B. Politiken und Maßnahmen, die Arbeitserfahrung ermöglichen und Systeme des Lernens und Arbeitens verbinden, Informalität reduzieren und die Beschäftigungsqualität verbessern, die besonderen Verletzlichkeiten bestimmter Gruppen junger Menschen, darunter Migranten, bekämpfen und jungen Arbeitnehmer sozialen Schutz gewähren.
- **Makroökonomische und industrielle Politiken:** Erweiterung der fachlichen Kapazität zur Beurteilung der Auswirkungen von makroökonomischen und industriellen Politiken auf die Beschäftigung.
- **Jugendbeschäftigungspolitik und -programme:** Sammlung von Informationen über nationale Politiken und Programme sowie Analyse ihrer Wirksamkeit, auch durch freiwillige mehrere Länder umfassende Peer Reviews, und Weitergabe der Ergebnisse durch globale Datenbanken und andere Mittel.
- **Evaluierung:** Durchführung von Evaluierungen und Destillierung der Lehren aus erfolgreichen Interventionen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für junge Menschen. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf die Evaluierung von Programmen für Unternehmertum und die selbständige Erwerbstätigkeit junger Menschen gelegt werden.
- **Bewährte Praxis:** Einrichtung von Mechanismen zur Überprüfung und Verbreitung von bewährten Praktiken im Bereich von Interventionen zur Jugendbeschäftigung, insbesondere durch gegenseitiges Lernen und Süd-Süd-Zusammenarbeit.

2. Technische Hilfe

53. Die IAO sollte die Mitgliedstaaten weiterhin dabei unterstützen, der Jugendbeschäftigung durch die Entwicklung und Umsetzung der in der Entschließung der Internationalen Arbeitskonferenz von 2005 genannten Maßnahmen und diese Schlussfolgerungen, auch durch Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit, Priorität einzuräumen. Im Rahmen vorhandener Ressourcen sollte technische Hilfe in folgenden Bereichen geleistet werden:

- Integration von Jugendbeschäftigungsprioritäten in **nationale Entwicklungsrahmen und die nationale Beschäftigungspolitik** sowie eine verbesserte Komplementarität von Arbeitsmarkt- und Sozialschutzpolitiken. Die IAO sollte auch auf Ersuchen von Ländern makroökonomische Politikoptionen bereitstellen, die für die Schaffung von Beschäftigung förderlich sind.
- **Entwicklung nationaler Aktionspläne**, die integriert, zeitlich befristet und mit speziellen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet sind.
- Systematische Sammlung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten **Arbeitsmarktinformationen**.
- **Entwicklung von Profilierungssystemen** zur Verbesserung der Zielgenauigkeit und Kostenwirksamkeit von Beschäftigungsprogrammen und -diensten für benachteiligte Jugendliche.
- **Öffentliche Investitions- und Beschäftigungsprogramme**, die der Jugendbeschäftigung Priorität einräumen.
- **Qualifizierungssysteme**, die die Verbindungen zwischen Ausbildungsangeboten und Arbeitsmarktanforderungen stärken.
- **Umfassende Arbeitsmarktprogramme** für jungen Menschen mit besonderem Schwerpunkt auf benachteiligten Jugendlichen.
- **Unternehmertum, Entwicklung von Genossenschaften und sozialen Unternehmen**, einschließlich von Bildung, Zugang zu Finanz- und anderen Diensten, einschließlich Mentorenprogramme.
- **Öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste**, die auf die Bedürfnisse junger Menschen ausgerichtet sind und auch in ländlichen Gebieten lebende Jugendliche erfassen, auch durch Partnerschaften zwischen Arbeitsvermittlungsdiensten und städtischen Behörden, Sozialpartnern, Sozialdiensten, privaten Arbeitsvermittlungsdiensten, wo sie existieren, und Organisationen der Zivilgesellschaft.
- **Stärkung von Kapazität und Entwicklung von Werkzeugen** zur Festigung der Überwachungs- und Evaluierungsfunktionen staatlicher Institutionen im Hinblick auf die Beurteilung der Auswirkungen evidenzbasierter Maßnahmen für Jugendbeschäftigung und die Bereitstellung von Informationen für ihre Entwicklung.

3. Partnerschaften und Förderungsarbeit

54. Die IAO sollte weiterhin eine führende Rolle übernehmen und mit anderen internationalen Instanzen auf globaler Ebene Partnerschaften eingehen, insbesondere des multilateralen Systems, regional und lokal, um alle Aktionsmittel für die Förderung und das Eintreten für produktive Arbeit für Jugendliche zu nutzen, um eine verlorene Generation zu vermeiden.

- **Globale Führungsrolle im Bereich der Jugendbeschäftigung.** Die IAO sollte bei der Förderung menschenwürdiger Arbeit für Jugendliche eine globale Führungsrolle übernehmen. Sie sollte diesbezüglich strategische Allianzen und Partnerschaften eingehen, um die Jugendbeschäftigung in das Zentrum der globalen Entwicklungsagenda zu rücken, indem sie insbesondere dafür eintritt, dass im Post-2015-Rahmen der Millenniumsentwicklungsziele konkrete Jugendbeschäftigungsziele festgelegt werden. Die IAO sollte: i) einen grundsatzpolitischen Dialog fördern und die Kohärenz in Fragen der Jugendbeschäftigung stärken, ii) aktionsorientierte Forschungsarbeiten durchführen und Wissen weitergeben, iii) Mitgliedstaaten technische Hilfe gewähren und spezifische und innovative Partnerschaften für die Durchführung kostengünstiger Interventionen fördern, und iv) die Harmonisierung und Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Vereinten Nationen und anderer multilateraler Institutionen fördern.
- **Regionale und nationale Partnerschaften.** Die IAO sollte sich weiterhin für die Förderung regionaler und nationaler Partnerschaften für die Jugend-

beschäftigung einsetzen, auch in ländlichen Gebieten. Diese Partnerschaften sollten Jugendnetzwerke von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden einbeziehen und können auch andere repräsentative Verbände junger Menschen integrieren, die auf regionaler und nationaler Ebene im Bereich der Förderung menschenwürdiger Arbeit für Jugendliche aktiv sind.

- **Förderungsarbeit.** Die IAO sollte junge Menschen für internationale Arbeitsnormen und Rechte bei der Arbeit, Beschäftigungsfähigkeit und Unternehmertum von Jugendlichen sensibilisieren, insbesondere durch die Einrichtung von Netzwerken für menschenwürdige Arbeit für Jugendliche, die Verwendung von sozialen Medien und andere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme. Sie sollte auch die Rechte junger Arbeitnehmer global überwachen und darüber berichten.

RESSOURCENMOBILISIERUNG

55. Um der zunehmenden Nachfrage nach technischer Hilfe Rechnung zu tragen, sollte die IAO eine Strategie der Ressourcenmobilisierung entwickeln, um ihre Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Jugendbeschäftigungsprioritäten der Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit und für regionale und globale Initiativen zu erweitern. Diese Strategie sollte festlegen, welche Rolle Partnerschaften bei der Mobilisierung von Ressourcen aus verschiedenen Quellen übernehmen können, um die Krise der Jugendbeschäftigung anzugehen.

Anhang

Für Arbeit und junge Menschen relevante internationale Arbeitsnormen

Zusätzlich zu den Übereinkommen über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihren dazugehörigen Empfehlungen – das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948; das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949; das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930; Empfehlung (Nr. 35) betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930; das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957; das Übereinkommen (Nr. 100) und die Empfehlung (Nr. 90) über die Gleichheit des Entgelts, 1951; das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958; das Übereinkommen (Nr. 138) und die Empfehlung (Nr. 146) über das Mindestalter, 1973; das Übereinkommen (Nr. 182) und Empfehlung (Nr. 190) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 – und den vorrangigen Übereinkommen über Beschäftigung und Arbeitsaufsicht und ihren dazugehörigen Empfehlungen – das Übereinkommen (Nr. 122) und die Empfehlung (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964; die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984; das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947 und sein Protokoll von 1995; die Empfehlung (Nr. 81) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947; das Übereinkommen (Nr. 129) und die Empfehlung (Nr. 133) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969 –, umfassen diese Urkunden insbesondere: das Übereinkommen (Nr. 88) und die Empfehlung (Nr. 83) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948; das Übereinkommen (Nr. 150) und die Empfehlung (Nr. 158) über die Arbeitsverwaltung, 1978; das Übereinkommen (Nr. 181) und die Empfehlung (Nr. 188) über private Arbeitsvermittler, 1997; das Übereinkommen (Nr. 142) und die Empfehlung (Nr. 195) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975; die Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998; das Übereinkommen (Nr. 175) und die Empfehlung (Nr. 182) über die Teilzeitarbeit, 1994; die

Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002; das Übereinkommen (Nr. 135) und die Empfehlung (Nr. 143) über Arbeitnehmervertreter, 1971; das Übereinkommen (Nr. 159) und die Empfehlung (Nr. 168) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983; das Übereinkommen (Nr. 97) und die Empfehlung (Nr. 86) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949; das Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen) 1975; die Empfehlung (Nr. 151) betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975; das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989; das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981 und sein Protokoll von 2002, und die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981; das Übereinkommen (Nr. 184) und die Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001; das Übereinkommen (Nr. 183) und die Empfehlung (Nr. 191) über den Mutterschutz, 2000; das Übereinkommen (Nr. 77) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946; das Übereinkommen (Nr. 78) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946; das Übereinkommen (Nr. 79) über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946; das Übereinkommen (Nr. 95) und die Empfehlung (Nr. 85) über den Lohnschutz, 1949; das Übereinkommen (Nr. 131) und die Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970; das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952; das Übereinkommen (Nr. 168) und die Empfehlung (Nr. 176) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988; das Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930; das Übereinkommen (Nr. 171) und die Empfehlung (Nr. 178) über Nachtarbeit, 1990; das Übereinkommen (Nr. 187) und die Empfehlung (Nr. 197) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006; das Übereinkommen (Nr. 189) und die Empfehlung (Nr. 201) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011; die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006; die Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids und die Welt der Arbeit, 2010.

III

Entschließung über die wiederkehrende Diskussion zum Thema grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2012 zu ihrer 101. Tagung zusammengetreten ist,

nach Durchführung einer wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß den Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, um zu prüfen, wie die Organisation durch eine koordinierte Verwendung sämtlicher ihr zur Verfügung stehender Aktionsmittel den Realitäten und Bedürfnissen ihrer Mitglieder wirksamer gerecht werden kann,

1. nimmt die folgenden Schlussfolgerungen an, die einen Aktionsrahmen für die effektive und universelle Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthalten;

2. bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die Schlussfolgerungen gebührend zu berücksichtigen und das Internationale Arbeitsamt bei ihrer Umsetzung anzuleiten; und

3. ersucht den Generaldirektor,

¹ Angenommen am 13. Juni 2012.

- a) einen Aktionsplan auszuarbeiten, der die Prioritäten im Aktionsrahmen enthält, um ihn dem Verwaltungsrat auf seiner 316. Tagung im November 2012 vorzulegen;
- b) die Schlussfolgerungen den in Frage kommenden internationalen und regionalen Organisationen zur Kenntnisnahme zu übermitteln;
- c) die Schlussfolgerungen bei der Ausarbeitung zukünftiger Programm- und Haushaltsvorschläge und der Förderung sondermittelfinanzierter Tätigkeiten zu berücksichtigen; und
- d) den Verwaltungsrat ständig über die Umsetzung zu informieren.

Schlussfolgerungen

Leitgrundsätze und Kontext

1. Die Annahme der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Jahr 1998 markierte einen historischen Fortschritt im Mandat der IAO zur Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit als Voraussetzung für einen dauerhaften Weltfrieden. Sie erkennt ausdrücklich die Verpflichtung aller IAO-Mitglieder an, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu achten, zu fördern und zu verwirklichen, und die entsprechende Verpflichtung der IAO, ihren Mitgliedern bei ihren Bemühungen durch den Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mitteln behilflich zu sein. Die Erklärung hat nationale und internationale Akteure zur Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit mobilisiert, und es sind substantielle Fortschritte erzielt worden. Es bleibt aber noch viel zu tun; Millionen werden nach wie vor ihre grundlegenden Rechte bei der Arbeit vorenthalten.

2. Kurz vor Ausbruch einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die die Fortschritte zu verlangsamen oder umzukehren drohte, nahm die IAO ihre Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung an. Diese Erklärung bekräftigt die Werte der IAO und ihren Auftrag im Kontext der Globalisierung, unterstreicht erneut die zentrale Bedeutung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit als Ganzes und eröffnet neue Wege zur Optimierung des Beitrags der IAO zu ihrer Verwirklichung.

3. Mit der Annahme des Globalen Beschäftigungspakts als Antwort auf die Krise und ihre sozialen Folgen betonte die Konferenz im Jahr 2009 u.a. die Bedeutung der Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und eines konstruktiven sozialen Dialogs in Zeiten verstärkter sozialer Spannungen.

4. Zum jetzigen Zeitpunkt im Jahr 2012, da das globale Wirtschaftswachstum weiterhin durch finanzielle und wirtschaftliche Instabilität gefährdet ist, verstärken die IAO und ihre Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit, auf die universelle Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit hinzuwirken als ein notwendiges, dringendes und erreichbares Ziel, um die Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit voranzutreiben.

5. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Konferenz:

- a) den universellen und unveränderlichen Charakter der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
- b) ihre besondere Bedeutung sowohl als Menschenrechte wie auch als förderliche Voraussetzungen für die Verwirklichung der anderen strategischen Ziele der IAO und für die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen durch die Sicherstellung der Verbindungen zwischen Wirtschaftswachstum und nachhaltigen Unternehmen und sozialem Fortschritt; Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen sind in dieser Hinsicht besonders wichtig;
- c) den unteilbaren, zusammenhängenden und sich gegenseitig verstärkenden Charakter jeder Kategorie grundlegender Prinzipien und Rechte und die

sich daraus ergebende Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes für ihre Verwirklichung.

6. Die uneingeschränkte Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird durch ein Umfeld gefördert werden, in dem alle Menschenrechte und demokratischen Freiheiten geachtet werden, und durch:

- a) Achtung der Rechtsstaatlichkeit, eine unabhängige Justiz, eine transparente und effektive Regierungsführung, funktionierende öffentliche Einrichtungen und die Abwesenheit von Korruption;
- b) universell zugängliche Systeme des sozialen Schutzes und qualitativ guter Bildung;
- c) einen funktionierenden und wirksamen sozialen Dialog.

7. Dieser Aktionsrahmen, der sich aus der wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ergibt, beruht auf der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit entsprechend der Erklärung von 1998 einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen. Die IAO wird die Mitgliedsgruppen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung, ausgehend von ihren erwiesenen und zum Ausdruck gebrachten Bedürfnissen, auch während dieser wiederkehrenden Diskussion, unterstützen.

Aktionsrahmen für die effektive und universelle Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit 2012-16

I. DIE GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN UND RECHTE BEI DER ARBEIT WERDEN UNIVERSELL GEACHTET, GEFÖRDERT UND VERWIRKLICHT

8. Zwar sind seit 1998 bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur universellen Anwendung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erzielt worden, einschließlich der universellen Ratifizierung der acht grundlegenden Übereinkommen, es gibt aber immer noch erhebliche Lücken. Es sollten Schritte unternommen werden, um das Tempo in Richtung der effektiven und universellen Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu beschleunigen, auch durch die Ratifizierung und die Anwendung der grundlegenden Übereinkommen.

9. Im Rahmen übergreifender Prioritäten sollte die IAO aktiv dringend:

- a) eine ausgedehnte Informations- und Sensibilisierungskampagne zu allen grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit auf den Weg bringen und in diesem Zusammenhang die Mitglieder in ihren Bemühungen unterstützen, auf nationaler Ebene das Bewusstsein für die Bedeutung und den Nutzen der vollen Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu schärfen;
- b) den Fortschritt bei der Anwendung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch die Sammlung, Konsolidierung und Bereitstellung von systematischen, genauen, transparenten aktuellen und benutzerfreundlichen Informationen evaluieren;
- c) durch technische Zusammenarbeit und andere Mittel der Kampagne für die universelle Ratifizierung der acht grundlegenden Übereinkommen neue Impulse verleihen, unter Berücksichtigung der niedrigen Ratifikationsraten des Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949; und
- d) sowohl ratifizierenden als auch nicht ratifizierenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Analyse der Fortschritten auf dem Weg zur Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen und/oder ihrer effektiven Durchführung entgegenstehenden Schwierigkeiten die erforderliche technische

Unterstützung gewähren, auch durch Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (DWCPs).

II. DIE GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN UND RECHTE BEI DER ARBEIT SIND ALLEN ZUGÄNGLICH

10. Es müssen Bemühungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Rechte aller Arbeitnehmer durch die innerstaatliche Gesetzgebung ausreichend geschützt werden; dass sie Zugang zu zügigen, fairen und unvoreingenommenen Durchsetzungsmechanismen haben; und dass sie Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen effektiv ausüben können. Es müssen auch Bemühungen unternommen werden, um die Organisation der nachstehend erwähnten Gruppen und Kategorien und die Schaffung von Prozessen für Kollektivverhandlungen und sozialen Dialog, wo ihre Stimmen gehört werden können, zu unterstützen.

11. Zwar sind Verletzungen der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht auf irgendeinen bestimmten Wirtschaftssektor beschränkt, von den meisten sind jedoch Erwachsene und Kinder in der informellen Wirtschaft betroffen. Außerdem sind in vielen Ländern bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie Wanderarbeitnehmer, ethnische Minderheiten, in Stämmen lebende und indigene Völker und andere Gruppen, die unter sozialer Ausgrenzung leiden, sowie Arbeitnehmergruppen wie ländliche und landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Hausangestellte und Arbeitnehmer in Ausfuhr-Freizonen stärker Verletzungen der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ausgesetzt als andere.

12. Darüber hinaus wirft die Zunahme atypischer Formen der Beschäftigung in Fällen, in denen sie durch die innerstaatliche Gesetzgebung nicht ausreichend geregelt sind, Fragen hinsichtlich der uneingeschränkten Ausübung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf. In diesem Zusammenhang sind junge Arbeitnehmer und weibliche Arbeitnehmer besonders betroffen.

13. Hinsichtlich der vorerwähnten Gruppen und Kategorien von Arbeitnehmern sollte die IAO:

- a) diese in ihren Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Forschungstätigkeiten zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit stärker in den Brennpunkt rücken;
- b) eine Sachverständigentagung veranstalten, Forschungen durchführen und innerstaatliche Untersuchungen unterstützen über die möglichen positiven und negativen Auswirkungen von atypischen Formen der Beschäftigung auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und vorbildliche Praktiken zu ihrer Regulierung ermitteln und austauschen;
- c) eine Sachverständigentagung veranstalten, Forschungen durchführen und innerstaatliche Untersuchungen unterstützen über die Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der informellen Wirtschaft; und
- d) einen integrierten und kohärenten Ansatz zwischen ihrer Tätigkeit zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und ihren Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit in Bezug auf die anderen drei strategischen Ziele Beschäftigung, sozialer Schutz und sozialer Dialog sicherstellen.

III. DIE GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN UND RECHTE BEI DER ARBEIT WERDEN AUF INNERSTAATLICHER EBENE DURCHGESETZT

14. Das Bestehen von wirksamen Einrichtungen und Mechanismen zur Durchsetzung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die umfassende Verwirklichung aller vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. In vielen Mitgliedstaaten stellt dies aber nach wie vor eine Herausforderung dar.

15. Die Regierungen sollten in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden folgendes in Erwägung ziehen:

- a) sicherzustellen, dass Einrichtungen für die Durchsetzung und Einhaltung bestehen und wirksam funktionieren, einschließlich der Arbeitsaufsicht und zügiger, fairer und unvoreingenommener Mechanismen, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit zu regeln;
- b) Entwicklung und Stärkung von Präventionsmaßnahmen, einschließlich Sensibilisierungskampagnen, als Teil von umfassenden Strategien zur Umsetzung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
- c) in Bezug auf Zwangsarbeit und Kinderarbeit Entwicklung eines ergänzenden und geeigneten Ansatzes zwischen Strafjustiz und Arbeitsinstitutionen und Stärkung des Opferschutzes, auch durch die wirksame Überwachung der Verbreitung von Kinder- und Zwangsarbeit;
- d) besondere Bemühungen zur Bekämpfung jeglicher Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf und Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern, um das Lohngefälle zwischen ihnen zu verringern und den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit als Teil der Gesamtförderung der Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen; und
- e) Mittel, um die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen zu achten, zu fördern und zu verwirklichen.

16. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände:

- a) sollten sich zur Einhaltung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verpflichten, einschließlich der Durchführung von Anwaltschafts- und Sensibilisierungskampagnen unter ihren Mitgliedern; und
- b) können im Weg des sozialen Dialogs Empfehlungen zu den Prioritäten und Tätigkeiten unabhängiger Einrichtungen der Arbeitsaufsicht und sonstiger Durchsetzungseinrichtungen in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aussprechen.

17. Eingedenk der Schlussfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz von 2011 über Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht sollte die IAO:

- a) Unterstützung zur Stärkung der Kapazitäten der verschiedenen innerstaatlichen Gerichte und Einrichtungen leisten, die mit der Durchsetzung der innerstaatlichen Rechte und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit befasst sind, einschließlich einer unabhängigen Justiz;
- b) vorbildliche Praktiken zu Durchführungsstrategien als fester Bestandteil der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit der IAO im Bereich der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit austauschen; und
- c) technische Unterstützung für gesetzliche und institutionelle Reformen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit leisten.

IV. MOBILISIERUNG DER AKTIONSMITTEL DER IAO IN BEZUG AUF DIE GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN UND RECHTE BEI DER ARBEIT

18. Zur vollen Umsetzung der Erklärung von 2008 und der Erklärung von 1998 sollte die Organisation alle ihre Aktionsmittel mobilisieren und koordinieren, um die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vor Ort zu fördern und den erwiesenen und zum Ausdruck gebrachten Bedürfnissen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedsgruppen gerecht zu werden. Dies sollte durch amtsweite Kohärenz und Koordinierung unterstützt werden. Die Maßnahmen der IAO im Bereich der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sollten den Zusammenhängen zwischen den vier Kategorien von Grundsätzen und Rechten und den anderen drei strategischen Zielen Rechnung tragen. Es sollte

auch sichergestellt werden, dass die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit generell in die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den anderen drei strategischen Zielen einbezogen werden.

Wirksame Planung und Mittelzuteilung

19. Die IAO sollte:

- a) die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in ihrem strategischen und Programmplanungsrahmen als förderliche Voraussetzungen für die Verwirklichung der anderen drei strategischen Ziele operationalisieren;
- b) sicherstellen, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden für die Förderung jeder der vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, für das effektive und wirksame Funktionieren der IAO-Aufsichtsgremien und des Amtes als ihr Sekretariat und die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen;
- c) eine Strategie zur Beschaffung von Sondermitteln für die vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechten bei der Arbeit in die Wege leiten, um die Bedürfnisse der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zu unterstützen; und
- d) eine eingehende und detaillierte Evaluierung der Tätigkeiten der IAO für alle grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durchführen und diese bis Ende 2015 abschließen.

Verstärkte technische Zusammenarbeit und verstärkter Kapazitätsaufbau

20. Die IAO sollte:

- a) alle vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit integrieren, indem sichergestellt wird, dass ihre Aufnahme im Entwurfsstadium von Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit systematisch geprüft wird, in Absprache mit den Mitgliedsgruppen;
- b) darauf hinarbeiten, die Kapazitäten aller Mitgliedsgruppen auf allen Ebenen zu stärken, einschließlich Schulung für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, um ihren Beitrag zur universellen Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu maximieren, insbesondere im Bereich der Vereinigungsfreiheit und der Kollektivverhandlungen und im Bereich der Prävention des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft; und
- c) die Ausbildung von Einrichtungen der Rechtsdurchsetzung, Gerichten und der Justiz in den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit weiter verstärken.

Verbesserte Forschungskapazität

21. Die IAO sollte im Einklang mit der Wissensstrategie der Organisation:

- a) zu jeder Kategorie grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eine umfassende und aktuelle Wissensbasis entwickeln und unterhalten durch
 - i) Verstärkung der Forschung über wirksame Politiken im Bereich der Zwangs- und Kinderarbeit;
 - ii) weitere Stärkung der Erhebung und Auswertung von Statistiken über Zwangs- und Kinderarbeit;
 - iii) Unterbreitung von Vorschlägen für die Entwicklung einer Methodik zur Schätzung der Verbreitung von Diskriminierung in Bezug auf

- Beschäftigung und Beruf, um diesbezügliche Entwicklungen zu überwachen und zu evaluieren; und
- iv) Aufbau einer konsolidierten Wissensbasis über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen;
 - b) evidenzbasierte Untersuchungen über die sozioökonomischen Auswirkungen aller grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durchführen; und
 - c) die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zur Verbesserung der innerstaatlichen Datenerhebung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unterstützen.

Wirksame normenbezogene Maßnahmen

22. Die IAO sollte:

- a) die Ratifizierung und Durchführung der einschlägigen IAO-Instrumente, einschließlich der ordnungspolitischen Übereinkommen der IAO, fördern, um zur vollen Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit beizutragen;
- b) die Synergien zwischen den Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 und der Arbeit der IAO-Aufsichtsgremien im Bereich der grundlegenden Übereinkommen und der technischen Zusammenarbeit weiterverfolgen; und
- c) eine detaillierte Analyse durchführen, möglicherweise auch durch die Einberufung von Sachverständigentagungen zur Ermittlung von Lücken im bestehenden Geltungsbereich von IAO-Normen, um zu bestimmen, ob ein Bedarf an Normensetzung besteht, um
 - i) die IAO-Übereinkommen über Zwangsarbeit zu ergänzen, um Prävention und Opferschutz anzugehen, einschließlich Entschädigung; und
 - ii) den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft anzugehen.

V. BERÜCKSICHTIGUNG ANDERER INITIATIVEN ZUR FÖRDERUNG GRUNDLEGENDER PRINZIPIEN UND RECHTE BEI DER ARBEIT

23. Das wachsende Interesse an den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit ging in jüngster Zeit damit einher, dass sie zunehmend in eine Vielzahl von Initiativen außerhalb der IAO integriert wurden. Diese Entwicklungen bieten der IAO eine Gelegenheit, ihre einzigartige und spezialisierte Rolle als Quelle internationaler Arbeitsnormen zu bekräftigen und die Erfüllung ihres Mandats zur Durchführung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sicherzustellen. Die IAO sollte ihre Legitimität und Autorität geltend machen, die sich aus ihrer einzigartigen dreigliedrigen Struktur und Leitung ergeben. In diesem Zusammenhang sollte die IAO verstärkt Entwicklungen überwachen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in anderen internationalen Initiativen außerhalb der IAO behandelt werden.

24. Zusätzlich sollte den Regierungen der Mitgliedstaaten der IAO nahegelegt werden, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Koordination und Einheitlichkeit ihrer Positionen in der IAO und in anderen Foren in Bezug auf grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sicherzustellen. Diese Bemühungen könnten gegebenenfalls Mechanismen für effektive Konsultationen der in Frage kommenden Ministerien und mit den Sozialpartnern umfassen.

25. Die IAO sollte auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und anderen internationalen Organisationen zur Unterstützung nationaler Maßnahmen zur Verwirklichung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erleichtern.

26. Was Partnerschaften mit internationalen und regionalen Organisationen mit Mandaten in eng damit zusammenhängenden Bereichen betrifft, so sollte die

IAO innerhalb des multilateralen Systems zur Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Politikkohärenz, internationale Koordination und Zusammenarbeit fördern, z. B. durch:

- a) eine Vertiefung und eine Erweiterung von Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu allen vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter besonderer Bezugnahme auf Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die die Menschenrechte fördern;
- b) aktive Maßnahmen zur Stärkung der Integration grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit;
- c) Bemühungen um eine weitergehende Integration der Achtung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in die wirtschafts-, finanz- und entwicklungspolitischen Agenden des multilateralen Systems auf Grundlage ihrer besonderen Bedeutung als Rechten und förderlichen Voraussetzungen und der damit verbundenen Notwendigkeit sicherzustellen, dass wirtschaftliches Wachstum und die Achtung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eng miteinander verbunden sind; und
- d) eine engere Einbindung der in Frage kommenden multilateralen Organisationen, z. B. ihre Einladung zur Teilnahme an IAO-Foren, damit die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Verwirklichung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit besser berücksichtigt werden und eine bessere Koordination zwischen ihren Programmen und Tätigkeiten und denen der IAO gefördert wird.

27. Was Handelsvereinbarungen betrifft:

- a) die Position der IAO wurde klar definiert durch
 - i) die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, in der betont wird, dass Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden dürfen und dass diese Erklärung und ihre Folgemaßnahmen nicht für solche Zwecke geltend gemacht oder sonstwie verwendet werden dürfen; außerdem darf der komparative Vorteil eines Landes durch diese Erklärung und ihre Folgemaßnahmen in keiner Weise in Frage gestellt werden (Absatz 5); und
 - ii) die Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008, wo erklärt wird, dass die Verletzung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder sonstwie genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten (Teil I(A) iv));
- b) die IAO wird in diesem Rahmen ermutigt, ihre Analyse- und Forschungsarbeiten zu verstärken und auf Ersuchen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, die strategische Ziele gemeinsam im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen fördern wollen, vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen der IAO.

28. Hinsichtlich privater freiwilliger Initiativen und unter der Voraussetzung, dass diese Initiativen nicht die Ausübung der staatlichen Verantwortlichkeiten unterminieren, sollte die IAO:

- a) im Licht der jüngsten Entwicklungen in den Vereinten Nationen im Bereich Unternehmenstätigkeit und Menschenrechte Tätigkeiten fortsetzen und stärken, z. B. durch die Bereitstellung von Informationen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände über den Inhalt und die Bedeutung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, unter uneingeschränkter Verwendung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (1977) in der abgeänderten Fassung und ihrer Folgemaßnahmen sowie mit enger Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; und

- b) Tätigkeiten im Bereich von öffentlich-privaten Partnerschaften verbessern, im Einklang mit der Strategie der IAO zu öffentlich-privaten Partnerschaften, und beurteilen, inwieweit sie einen Beitrag zur Verwirklichung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit leisten.

Folgemaßnahmen

29. Die Konferenz bittet den Verwaltungsrat, das Amt anzuleiten, diese Schlussfolgerungen einschließlich des darin enthaltenen Aktionsrahmens zeitnah umzusetzen. Dies sollte eine Überprüfung der im Kontext der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 angenommenen bestehenden Aktionspläne umfassen, unter Berücksichtigung der in anderen Foren getroffenen Beschlüsse und unter besonderer Bezugnahme des Wegweisers für das Erreichen der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen.

30. Die Konferenz ersucht den Generaldirektor,

- a) die in diesem Rahmen dargestellten Prioritäten in einen Aktionsplan über grundlegende Prinzipien und Rechte zu integrieren, der dem Verwaltungsrat auf seiner 316. Tagung im November 2012 zur Prüfung vorzulegen ist; und
- b) diese Schlussfolgerungen bei der Ausarbeitung zukünftiger Programm- und Haushaltsvorschläge und der Förderung sondermittelfinanzierter Tätigkeiten zu berücksichtigen und dem Verwaltungsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten.

31. Der Aktionsplan wird die Grundlage legen, auf der die Konferenz 2016 unter gebührender Berücksichtigung von Wirksamkeit, Rechenschaftspflicht, Transparenz und Effizienz die Ergebnisse der von der Organisation getroffenen Maßnahmen beurteilen wird.

IV

EntschlieÙung über die nach Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommenen Maßnahmen zum Thema Myanmar¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2012 zu ihrer 101. Tagung zusammengetreten ist,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Konferenz angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durchführt, der eingesetzt worden war, um zu prüfen, ob Myanmar seine Verpflichtungen in Bezug auf das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, einhält, namentlich die EntschlieÙung über den weitverbreiteten Einsatz von Zwangsarbeit in Myanmar, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 87. Tagung (Juni 1999) (die „EntschlieÙung von 1999“) sowie die EntschlieÙung über die vom Verwaltungsrat nach Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Myanmar empfohlenen Maßnahmen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 88. Tagung (Mai-Juni 2000) (die „EntschlieÙung von 2000“),

nach Unterrichtung durch den Vorstand des Verwaltungsrats, das Internationale Arbeitsamt, Mitgliedstaaten und andere internationale Organisationen über die von Myanmar erzielten Fortschritte bei der Befolgung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses,

Kenntnis nehmend von den vom Ausschuss für die Durchführung der Normen am 4. Juni 2012 angenommenen Schlussfolgerungen im Anschluss an

¹ Angenommen am 13. Juni 2012.

die Diskussion auf ihrer Sondersitzung über Myanmar auf dieser Tagung der Konferenz,

die Auffassung vertretend, dass die Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen nicht mehr dazu beitragen würde, das gewünschte Ergebnis hinsichtlich der Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zu erzielen;

1. beschließt, dass die in Absatz 3 b) der EntschlieÙung von 1999 verkündete Einschränkung der technischen Zusammenarbeit oder Unterstützung der Regierung Myanmars durch das Internationale Arbeitsamt unverzüglich aufgehoben wird, um die IAO in die Lage zu versetzen, die Regierung, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in Bezug auf unterschiedliche Fragen, die in das Mandat der IAO fallen, zu unterstützen;

2. beschließt, dass die in Absatz 3 c) der EntschlieÙung von 1999 verkündete Maßnahme ebenfalls aufgehoben wird, um es der Regierung Myanmars zu gestatten, sich wie jedes andere Mitglied an Tagungen, Symposien und Seminaren der IAO zu beteiligen, wobei die Sozialpartner Myanmars die gleiche Behandlung erfahren;

3. beschließt, dass der Rest der EntschlieÙung von 1999 mit sofortiger Wirkung keine Anwendung mehr findet;

4. suspendiert mit sofortiger Wirkung für ein Jahr die in Absatz 1 b) der EntschlieÙung von 2000 enthaltene Empfehlung. Die Internationale Arbeitskonferenz wird die Empfehlung 2013 im Licht der ihr zur Verfügung stehenden Informationen hinsichtlich der Beseitigung von Zwangsarbeit in Myanmar erneut überprüfen. Der Verwaltungsrat wird ersucht, diesen Gegenstand in die Tagesordnung der 102. Tagung der Konferenz (2013) aufzunehmen;

5. ersucht den Generaldirektor, für die Tagung des Verwaltungsrats im November 2012 einen Bericht über die Prioritäten der technischen Zusammenarbeit der IAO für Myanmar auszuarbeiten mit Angabe der dazu erforderlichen Ressourcen. Darzustellen hat der Bericht insbesondere die bei der Umsetzung der gemeinsamen Strategie für die Beseitigung von Zwangsarbeit in Myanmar erzielten Fortschritte, die Anwendung der neuen Arbeitsgesetzgebung, einschließlich der Frage der Vereinigungsfreiheit, und die Auswirkungen ausländischer Investitionen auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen im Land;

6. bittet den Verwaltungsrat, auf seiner Tagung im März 2013 im Hinblick auf die Formulierung von ihm als zweckmäßig angesehenen Empfehlungen Vorkehrungen für die Behandlung sämtlicher relevanter Myanmar betreffender Fragen auf der 102. Tagung der Konferenz (2013) zu treffen;

7. ersucht das Internationale Arbeitsamt, dringend Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, in enger Absprache mit der Regierung und den Sozialpartnern Myanmars Prioritäten der technischen Zusammenarbeit im Land zu ermitteln. Dies sollte zusätzlich zu den festgelegten Prioritäten einer effektiven und vollständigen Verwirklichung der Vereinigungsfreiheit und Beseitigung von Zwangsarbeit insbesondere durch die effektive Umsetzung der Gemeinsamen Strategie erfolgen. Es wird festgestellt, dass die Regierung im Hinblick auf ihre vollständige Umsetzung vor dem erklärten Zieldatum die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zur Gemeinsamen Strategie anerkannt hat;

8. ruft die Mitglieder und die internationalen Organisationen auf, der IAO die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie die technische Hilfe bereitstellen kann, die Myanmar benötigt, um den Chancen und Herausforderungen seiner sich rasch verändernden Umstände Rechnung zu tragen;

9. bittet den Verwaltungsrat und das Internationale Arbeitsamt, angemessene Haushaltsvorkehrungen zu treffen, um das IAO-Büro in Myanmar auf einer vernünftigen und stabilen Grundlage zu unterstützen;

10. ersucht die Mitglieder und die internationalen Organisationen, die Situation weiterhin aufmerksam zu verfolgen und den Verbindungsbeauftragten über jegliche Informationen über das Auftreten von Zwangsarbeit in Myanmar zu unterrichten;

11. ersucht darum, dass die IAO ihre Tätigkeiten mit dem System der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen koordiniert, um deren Unterstützung für die Prioritäten der IAO in Myanmar zu erhalten;

12. ersucht die Regierung Myanmars, den erweiterten Tätigkeitsbereich des Internationalen Arbeitsamtes in Myanmar durch geeignete Vorkehrungen zu unterstützen;

13. stellt fest, dass die Bestimmungen von Absatz 1 c), d) und e) der Entschließung von 2000 nicht mehr anwendbar sind;

14. ersucht den Generaldirektor, den in Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung genannten internationalen Organisationen den Wortlaut dieser Entschließung zu übermitteln.

V

Entschließung über die Tabelle zur Veranlagung der Beiträge zum Haushalt für 2013¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

beschließt, dass gemäß der üblichen Praxis, die Beitragssätze der Mitgliedstaaten der IAO an ihre Beitragssätze in den Vereinten Nationen anzupassen, der in Anhang I zu diesem Dokument enthaltene Entwurf der Tabelle zur Veranlagung der Beiträge für 2013 angenommen wird.

VI

Entschließung über die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

beschließt gemäß Artikel III der Satzung des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation,

- a) Frau Gaudron ihren tiefen Dank für die wertvollen Dienste auszusprechen, die sie als Richterin und als Präsidentin des Gerichts geleistet hat, und ihr Bedauern über den Rücktritt von Frau d'Auvergne zu äußern;
- b) die Amtszeit von Herrn Ba (Senegal), Herrn Barbagallo (Italien) und Frau Hansen (Kanada) um drei Jahre zu verlängern;
- c) Herrn Michael Francis Moore (Australien) für eine Amtszeit von drei Jahren zu ernennen;
- d) Sir Hugh Anthony Rawlins (St. Kitts und Nevis) für eine Amtszeit von drei Jahren zu ernennen.

VII

Entschließung über den Finanzbericht und die geprüften konsolidierten Finanzausweise für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

beschließt gemäß Artikel 29 der Finanzordnung, die Finanzausweise für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr und den Bericht des externen Rechnungsprüfers darüber anzunehmen.

¹ Angenommen am 12. Juni 2012.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Entschließung über Bemühungen mit dem Ziel, soziale Basisschutzniveaus weltweit auf nationaler Ebene Wirklichkeit werden zu lassen	1
II. Entschließung – Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln	2
III. Entschließung über die wiederkehrende Diskussion zum Thema grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.....	17
IV. Entschließung über die nach Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommenen Maßnahmen zum Thema Myanmar	25
V. Entschließung über die Tabelle zur Veranlagung der Beiträge zum Haushalt für 2013	27
VI. Entschließung über die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation	27
VII. Entschließung über den Finanzbericht und die geprüften konsolidierten Finanzausweise für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr	27